



DEUTSCHER  
IMKERBUND E.V.

# Corona und kein Ende?

## Ein Leitfaden für Imkervereine in Zeiten von Corona

von Rechtsanwalt Jürgen Schnarr, Rechtsbeirat des Deutschen Imkerbundes e. V.

Im Zusammenhang mit Mitgliederversammlungen und der Corona-Pandemie kommt es immer wieder zu bestimmten Fragen, die mit diesem Leitfaden beantworten werden sollen.

### Frage 1:

#### **Gibt es gesetzliche Regelungen für Vereine wegen der vereinsrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie?**

Der *Deutsche Bundestag* hat am 25. März 2020 zur Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (Covid-19-Gesetz) beschlossen.

Art. 2 enthält das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie“ (**Covid-19-MaßnG**).

Der darin enthaltene § 5 Covid-19-MaßnG regelt Erleichterungen, die u.a. auch die Handlungsfähigkeit und die Beschlussfassung von Vereinen auch bei stark beschränkten Versammlungsmöglichkeiten sicherstellen soll:

#### „§ 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt **auch nach Ablauf seiner Amtszeit** bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers **im Amt**.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der **Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort** teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung **ihre Stimmen vor der Durchführung** der Mitgliederversammlung **schriftlich abzugeben**.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

### Frage 2:

#### **Wie lange gelten die Ausnahmeregelungen des Covid-19-MaßnG?**

Bei Erlass des Gesetzes im März 2020 ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Pandemie bis Ende 2020 ausgestanden ist und wieder normale Zustände bestehen. Diese Hoffnungen haben sich leider zerschlagen, so dass Geltungsdauer der Vorschriften per Verordnung vom 20. Oktober 2020 bis zum 31.12.2021 verlängert wurden.

### **Frage 3:**

**In diesem Jahr konnten die turnusgemäßen Neuwahlen des Vorstandes oder anderer Ämter nicht durchgeführt werden. Die Amtszeit ist abgelaufen. In der Satzung des Vereins gibt es für diesen Fall keine Regelung. Ist der Verein deshalb jetzt handlungsunfähig? Muss deshalb sogar beim Registergericht ein Notvorstand bestellt werden?**

Es gilt eine gesetzliche Verlängerung der Amtszeit nach Art 2 § 5 Absatz 1 Covid-19-MaßnG.

Dies bedeutet, dass der Vorstand vorläufig im Amt bleibt und kein Notvorstand bestellt werden muss. Die Neuwahl kann auf einen Zeitpunkt verschoben werden, wenn eine Präsenzversammlung wieder ohne Ansteckungsgefahr oder gesetzlichem Verbot möglich sein wird oder durch eine andere Form der Mitgliederversammlung (Online-Versammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren) durchgeführt wird.

### **Frage 4:**

**Wegen der Corona Pandemie können wir in diesem Jahr keine Mitgliederversammlungen mit persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder abhalten, die Satzung sieht jedoch mindestens eine jährliche Versammlung mit Entlastung des Vorstandes vor.**

### **Lösung Nr. 1: Verschiebung der Versammlung**

Die Absage bzw. Verlegung einer Mitgliederversammlung ist vor und nach der Einladung dem Grunde nach, unter Beachtung etwaiger Schadensersatzansprüche des Vereins gegen den Vorstand, zulässig und bei behördlichen Anordnungen oder einer Untersagung von Veranstaltungen oder auch nur zum Schutz der Mitglieder vor einer Ansteckung auch zwingend geboten. Der Vorstand riskiert u. U. auch eine Strafbarkeit nach dem Infektionsschutzgesetz.

Die zuständigen Vereinsorgane sollten sich dabei insbesondere an etwaige satzungsgemäße Vorgaben halten, sowie eine unverzügliche Kommunikation mit den Mitgliedern (Absagen) und einschlägigen Vertragspartnern (z. B. Vermietern von Versammlungsräumen) anstreben, um mögliche Schäden vom Verein abzuwenden.

### **Lösung Nr. 2: Virtuelle Versammlung nach Art. 2 § 5 Absatz 2 Nr. 1 Covid-19-MaßnG**

Auch wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit einer „virtuellen“ Mitgliederversammlung in rechtlicher Hinsicht geschaffen hat, stellen sich eine Reihe von rechtlichen und technischen Hürden, die in der Praxis kaum lösbar sind.

Eine derartige Versammlung setzt voraus, dass alle Vereinsmitglieder die technischen Möglichkeiten haben, an der Versammlung teilzunehmen. Ein Scheitern aufgrund unterschiedlicher Hardwareausstattung, fehlender Anbindung an einen schnellen Internetanschluss oder mangelhafte Funktionsfähigkeit der Software dürfte vorprogrammiert sein.

Technische Probleme können auf allen Ebenen auftreten. Dies beginnt mit den Zugangsdaten und dem Abgleich mit den Adressaten, insbesondere von stimmberechtigten Mitgliedern, setzt sich bei der Verpflichtung einer unterbrechungsfreien Übertragung fort und zieht sich

bis zur Gewährleistung von satzungsgemäßen Abstimmungen und Wahlen hin. Ein Verein ist i. d. R. nicht in der Lage ohne den Beistand von kostenintensiven IT-Dienstleistern eine derartige Versammlung auf die Beine zu stellen.

Was im privaten Bereich noch funktioniert, z. B. mit Zoom oder ähnlicher Software, ist auf die Vereinsebene nicht übertragbar. Insbesondere haben Vereine die Datenschutzgrundverordnung zu beachten, bei einer Datenübertragung mit Servern im Ausland (z. B. über Microsoft Windows Cloud) ist nach aktuellen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes ein Verstoß nicht ausgeschlossen.

Sind die technischen Voraussetzungen nicht dauerhaft gewährleistet, besteht die Gefahr, dass gefasste Beschlüsse und Wahlergebnisse anfechtbar, wenn nicht sogar unmittelbar nichtig sind.

Im Ergebnis ist von einer Durchführung einer „virtuellen“ formellen Versammlung aufgrund der geschilderten Probleme abzuraten. Eine nur informative Videokonferenz mit freiwilliger Teilnahme von Mitgliedern als Zuhörer zur Vorbereitung einer schriftlichen Abstimmung grundsätzlich möglich.

### **Lösung Nr. 3: Mitgliederversammlung mit Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren ohne förmliche Versammlung nach Art. 2 § 5 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. Absatz 3 Covid-19-MaßnG**

Durch das Covid-19-MaßnG ist es möglich, Wahlen und Beschlüsse **ohne jede Form der Versammlung** im Umlaufverfahren zu fassen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform an der Abstimmung teilgenommen hat.

Diese Form der Mitgliederversammlung stellt die unkomplizierteste Möglichkeit dar, in Zeiten der Corona-Pandemie eine Mitgliederversammlung abzuhalten und Abstimmungen und Wahlen durchzuführen.

Auch eine geheime Wahl kann durchgeführt werden, wenn es getrennte Umschläge zur Rücksendung und unbeschriftete Innenumschläge mit Stimmzettel gibt. Entsprechende Wahlumschläge können über den Schreibwarenhandel bestellt werden und werden z. B. bei Betriebsratswahlen genutzt.

Die Ladung und Abstimmungen in einer Versammlung im Umlaufverfahren könnten nach den nachfolgenden Mustern erfolgen:

## Muster einer Einladung zur Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren

Imkerverein Bad Kleinstadt e.V.

13.11.2020

– Der Vorstand –

*Herr/Frau*

Sabine Maja

Imkerweg 3

04711 Bad Kleinstadt

### *Einladung*

zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren nach § 5 Abs. 3 Covid-19-MaßnG.

Durch die Andauer der Pandemie mit dem Coronavirus ist es leider nicht möglich, eine Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit des Vorstandes und aller Mitglieder abzuhalten. Der Gesetzgeber hat daher die vereinsrechtliche Möglichkeit einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren eröffnet, auch wenn dies in der Vereinsatzung nicht vorgesehen ist.

Durch § 5 Abs. 3 Covid-19-MaßnG wird es möglich, Wahlen und Beschlüsse ohne jede Form der Versammlung im Umlaufverfahren zu fassen.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist hiernach wirksam, wenn:

(a) alle Mitglieder beteiligt werden und

(b) bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform (E-Mail, SMS, WhatsApp usw.) an der Abstimmung teilgenommen hat.

Der Vorstand hat beschlossen, dass die Abstimmungen durch Rücksendung der beigefügten Stimmzettel per Post oder als E-Mail-Anhang mit Eingang bis spätestens 14.12.2020 an folgende Vereinsadresse, Bienenweg 33, 04711 Bad Kleinstadt, erfolgen soll. Das Eingangsdatum wird auf dem Stimmzettel durch den Empfänger vermerkt.

Die Stimmzettel werden von einer durch den Vorstand gewählten Wahlkommission von zwei Personen ausgezählt, protokolliert und durch Unterschrift unter das Protokoll bestätigt. Die Ergebnisse in dem Versammlungsprotokoll veröffentlicht.

Der Vorstand stellt ausdrücklich klar, dass nur aus Sorge um die Gesundheit der Vereinsmitglieder und des Vorstandes eine Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren gewählt wurde. Es ist beabsichtigt, sobald wie möglich, wieder eine normale Versammlung mit Anwesenheit aller Mitglieder einzuberufen. Der Gesetzgeber hat die Änderungen des Vereinsrechts bis zum 31.12.2021 befristet. Der Vorstand teilt insoweit die Hoffnung, dass unser Vereinsleben spätestens bis zu diesem Zeitpunkt wieder wie früher stattfinden kann.

## Tagesordnung

### **1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr**

Der schriftliche Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer ist in der Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt. Hierauf wird Bezug genommen.

### **2. Entlastung des Vorstandes**

Es wird die Entlastung des Vorstandes beantragt und gebeten, die beigefügten Stimmzettel fristgerecht auszufüllen und zurückzusenden.

### **3. Neuwahl des 2. Vorsitzenden**

Es steht die turnusgemäße Wahl des 2. Vereinsvorsitzenden an. Für das Amt haben sich zwei Kandidaten beworben.

Herr Willi von der Tulp

Frau Cassandra Schulmeister

Es wird gebeten, die beigefügten Stimmzettel auszufüllen und fristgerecht zurückzusenden.

Der Vorstand bedankt sich schon jetzt für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

(Erster Vorsitzender)  
Michael Bienenoberst

---

**Muster eines Stimmzettels „Entlastung des Vorstandes“**

**Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren mit Ladung vom 13.11.2020**

des Imkerverein Bad Kleinstadt e.V.

**Rücksendefrist mit Eingang spätestens 14.12.2020**

## **Stimmzettel**

**Tagesordnungspunkt 2**

**Entlastung des Vorstandes für das  
Geschäftsjahr 2019**

Ja       Nein       Enthaltung

Eingangsdatum:

-----

**Muster eines Stimmzettels „Wahl eines Vorstandmitgliedes“**

**Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren mit Ladung vom 13.11.2020**

des Imkerverein Bad Kleinstadt e.V.

**Rücksendefrist mit Eingang spätestens 14.12.2020**

# **Stimmzettel**

**Tagesordnungspunkt 3**

## **Wahl des 2. Vorsitzenden**

Herr Willi von der Tulp

Frau Cassandra Schulmeister

Enthaltung

Eingangsdatum:

---

**Frage 5:**

**Ist auch eine gemischte Mitgliederversammlung mit einem Präsenz- oder Online-Anteil und schriftlicher Abstimmung möglich?**

Wenn es die finanziellen und technischen Möglichkeiten zulassen, könnte zur Vorbereitung von Abstimmungen im Umlaufverfahren eine per Video übertragene Präsenz/Online-, nicht formelle Versammlung stattfinden. Hierbei könnten sich z. B. die Kandidaten für ein Amt vorstellen oder Anträge durch den Vereinsvorstand erläutert bzw. diskutiert werden. Eine Beschlussfassung oder Wahl muss aber dann zur formellen Wirksamkeit in einem schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

Der Deutsche Imkerbund e. V. wünscht allen Mitgliedern und Imkerinnen und Imkern, diese ungewöhnlichen Zeiten gesund zu überstehen.

Rechtswalt Jürgen Schnarr

(Rechtsbeirat des D.I.B.)

Wachtberg, 18. November 2020